



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Geschäft 8232

Reglement über die Schüler- und Gemeindebibliothek (Bibliotheksreglement)

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 29. Mai 1996

Art. 1	Zweck und Auftrag	3
Art. 2	Trägerschaft	3
Art. 3	Bibliothekstechnik	3
Art. 4	Organisation	3
4.1	Einwohnergemeinderat	3
4.2	Bibliothekskommission	4
4.3	Bibliotheksleitung	4
Art. 5	Benutzung	4
Art. 6	Gebühren	4
Art. 7	Rechtsmittel	5
Art. 8	Inkrafttreten	5

Reglement über die Schüler- und Gemeindebibliothek

vom 29. Mai 1996

Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung und Art. 61 des Gesetzes über die Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 28. Mai 1978, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck und Auftrag

Die Schüler- und Gemeindebibliothek dient der Schule, der Bevölkerung sowie dem Gast als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung.

Die Schüler- und Gemeindebibliothek bietet Bücher und eventuell weitere Medien zur Benutzung an. Der Medienbestand ist durch regelmässige Erneuerung aktuell zu halten. Für die Belange der Schülerbibliothek ist ein Präsenzbestand an Nachschlagewerken vorzusehen.

Art. 2 Trägerschaft

Die Trägerschaft für die Schüler- und Gemeindebibliothek ist die Einwohnergemeinde Engelberg, vertreten durch den Einwohnergemeinderat.

Art. 3 Bibliothekstechnik

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach den aktuellen Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Bibliotheken (SAB).

Art. 4 Organisation

4.1 Einwohnergemeinderat¹

Dem Einwohnergemeinderat obliegt:

- a.
- b.
- c.

¹ Ziff. 4.1 Bst. a, b, c, d aufgehoben sowie Bst. f und g eingefügt mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 2. Mai 2016

- d.
- e. die Behandlung des jährlichen Bibliotheksbudgets;
- f. die Aufsicht über die Schüler- und Gemeindebibliothek;
- g. Festlegung der Benutzungsordnung für die Bibliothek.

4.2 *Bibliotheksleitung*²

Sie bewältigt folgende Aufgabenbereiche:

- a.
- b.
- c. Erarbeitung des Stellenplanes in Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung und Antragstellung an den Einwohnergemeinderat;
- d.
- e.
- f.
- g.

4.3 *Bibliotheksleitung*³

Art. 5 *Benutzung*

Jede Person ist zur Benutzung der Schüler- und Gemeindebibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt.

Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzern und der Bibliothek.

Art. 6 *Gebühren*

Bibliotheksgebühren und Kostenbeiträge richten sich nach einem vom Einwohnergemeinderat genehmigten Tarif.

² Ziff. 4.2 Titel und Bst. c geändert sowie Bst. a, b, d, e, f und g aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 2. Mai 2016

³ aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 2. Mai 2016

Art. 7 Rechtsmittel⁴

Gegen Entscheide des Bibliothekspersonals kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates Obwalden in Kraft.

Engelberg, 29. Mai 1996

Einwohnergemeinderat

sig. Ernst von Holzen
Talamann

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

⁴ geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 2. Mai 2016

Fakultatives Referendum

Öffentliche Auflage vom 27. Juni 1996 bis 29. Juli 1996.

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 27. August 1996

Im Namen des Regierungsrates

sig. Urs Wallimann
Landschreiber